



Beitragssordnung

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen aller Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Die Beitragsordnung beschreibt die Ausführung des § 9 der Vereinssatzung im Detail.

§ 2 Beiträge, Aufnahme- und Zusatzgebühren

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge entsprechend den nachfolgend aufgeführten Beitragsgruppen:
 - a. Vollbeitrag
 - b. Ermäßigter Beitrag
Gilt für Schüler/Studenten, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende, Arbeitslosen- und Sozialhilfeempfängern. Der Status muss aktiv bis zum 15.01. eines jeden Jahres der Vereinsgeschäftsstelle (1925@ruwa-dellwig.de) angezeigt werden.
 - c. Familienbeitrag
Alle Beiträge der entsprechenden Familienmitglieder sind von einem Konto abzubuchen. In einem Familienbeitrag dürfen maximal zwei Vollbeitragszahler eingeschlossen sein.
 - d. Beitrag passiver Mitglieder
2. Zudem werden zu Beginn der Mitgliedschaft einmalige Aufnahmegebühren entsprechend der Anlage 1 erhoben.
3. Zusätzlich zum Grundbeitrag können Abteilungen Zusatzbeiträge und -gebühren erheben. Diese bedürfen der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Zusatzbeiträge für Fachbereiche legt der geschäftsführende Vorstand fest.
5. Die aktuellen Beiträge, Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge sind in Anlage 1 beigefügt.

§ 3 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der Abteilungen ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundlegend geregelt sind, in vollem Umfang pünktlich erfüllen.

§ 4 Verpflichtungen, Fälligkeit, Zahlungsweise und Zahlungsverzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle oder dem zuständigen Abteilungsleiter mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Die hieraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

2. Die Beiträge werden jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig und dem Konto des Zahlungspflichtigen belastet. Bei unterjähriger Anmeldung erfolgt der Einzug des anteiligen Mitgliedsbeitrages zum ersten Werktag des Folgemonats.
3. Beiträge, Aufnahme- und Zusatzgebühren sind eine Bringschuld. Wer nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt, hat seine Außenstände ohne Aufforderung bis zum 01.02. eines Jahres zu begleichen. Bei unterjähriger Anmeldung hat die Zahlung des anteiligen Mitgliedsbeitrages zum ersten Werktag des Folgemonats zu erfolgen.
4. Beiträge, die nach Fälligkeit nicht errichtet sind, werden kostenpflichtig unter Fristsetzung angemahnt. Eine erste Zahlungserinnerung ist kostenfrei. Bei weiteren Mahnungen beträgt die Mahngebühr pro Mahnung 5,00 EUR. Kosten für eventuelle Rücklastschriftgebühren trägt das Mitglied.
5. Bleibt das Mitglied nach dem außergerichtlichen Mahnverfahren in Zahlungsverzug, kann das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das Mitglied.

§ 5 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Jede Änderung von Beiträgen, Aufnahme- und Zusatzbeiträgen ist den Mitgliedern vor Beitragsfälligkeit mitzuteilen. Erfolgt die Bekanntmachung nach dem 01. Januar eines Jahres, so hat das Mitglied das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Die Veröffentlichung der Beitragsordnung erfolgt im Internet unter www.ruwa-dellwig.de.

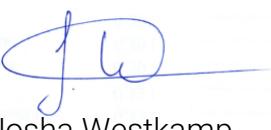
Die Beitragsordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand am 18.12.2025 in vorstehender Fassung beschlossen. Sie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Essen, den 18. Dezember 2025


Harald Wittig


Michael Drotten


Brigitte Rogler


Josha Westkamp



Anlage 1**Monatsbeiträge und Aufnahmegebühren des Hauptvereins**

Mitgliedsform	Aufnahmegebühr	Beitrag
Vollzahler, Ermäßigte und Passive	5,00 EUR	0,00 EUR
Familie (2 Personen)	8,00 EUR	0,00 EUR
Familie (3 Personen)	9,00 EUR	0,00 EUR
Familie (\geq 4 Personen)	10,00 EUR	0,00 EUR

Monatsbeiträge und Aufnahmegebühren der Abteilung (zusätzlich zum Hauptverein)

	Mitgliedsform	Fußball ^F	Kanu	Schwimmen	Tischtennis	Turnen	Wasserball
10	Vollzahler	9,00 EUR	12,00 EUR	10,00 EUR	8,00 EUR	tba ^T	21,00 EUR
20	Ermäßigt	7,00 EUR	8,00 EUR	6,00 EUR	4,00 EUR	20,00 EUR	12,00 EUR
30	Familienbeitrag mit 1. Kind 2. Kindern 3. Kindern						
		14,00 EUR	16,00 EUR	13,50 EUR	13,00 EUR	32,00 EUR	36,00 EUR
		14,00 EUR	19,00 EUR	14,50 EUR	16,00 EUR	36,00 EUR	48,00 EUR
		14,00 EUR	19,00 EUR	14,50 EUR	18,00 EUR	40,00 EUR	60,00 EUR
40	Passive	6,50 EUR	6,00 EUR	6,00 EUR	5,50 EUR	5,50 EUR	6,00 EUR
50	Ehrenmitglieder	frei	frei	frei	frei	frei	frei
11	Aufnahmegebühr zu 10	15,00 EUR	10,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR	10,00 EUR	13,00 EUR
21	Aufnahmegebühr zu 20 und 40	10,00 EUR	10,00 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	10,00 EUR	13,00 EUR
31	Aufnahmegebühr zu 30	25,00 EUR	15,00 EUR	7,50 EUR	7,50 EUR	16,00 EUR 18,00 EUR 20,00 EUR	21,00 EUR 24,00 EUR 26,00 EUR

^F Der Fußball-Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich (01.02. und 01.08.) fällig.

^T Die Erwachsenenturngruppe besteht derzeit nur aus einer kleinen Gruppe. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich anhand der anfallenden Kosten durch die Abteilungsleitung festgelegt.

Die Abteilungen Schwimmen und Kanu erheben folgende Gebühren für Zusatzleistungen:

Zusatzleistung	Kanu	Schwimmen
Bootsplatz ¹	48,00 EUR	
Seepferdchen-Ausbildung ³		75,00 EUR
Schwimmausbildung SG Essen ²		40,00-50,00 EUR
Startberechtigung ¹		32,00 EUR

¹ jährlich

² monatlich und abhängig von der Wettkampfgruppe

³ einmalig

Beiträge und Aufnahmegebühren der Abteilung

Die Beiträge der Fachbereiche sind entsprechend der anfallenden Kosten berechnet:

	Mitgliedsform	Reha-Sport ¹
60	Selbstzahler (2x Woche)	30,00 EUR
70	Selbstzahler (1x Woche)	18,00 EUR
80	Förderer	10,00 EUR
90	Passives Mitglied	5,00 EUR

¹ Im Reha-Sport wird keine Aufnahmegebühr durch den Hauptverein erhoben.